

Allgemeine Förderrichtlinien der Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg

1. Der Stiftungszweck der Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Satzung der Stiftung vom 23.6.1986 (veröffentlicht in: GBl 1986, S. 198f.): *„Die Stiftung hat die Aufgabe, Kulturgut, das einen besonderen Bezug zum Land Baden-Württemberg hat, zu sichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung soll mit ihren Mitteln insbesondere Erwerb, Erschließung und Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut fördern.“*
2. Beim Erwerb von wertvollem Bibliotheksgut ist das untere Förderlimit 5.000 €.
3. Fördermaßnahmen im Bereich der Erhaltung und Erschließung von Archiv- und Bibliotheksgut in nichtstaatlicher Trägerschaft, z. B. der Kommunen, der Kirchen oder des Adels, werden von einer angemessenen Eigenbeteiligung (i.d.R. 50 % der Projektkosten) und der Zusicherung abhängig gemacht, das geförderte Kulturgut der Nutzung zugänglich zu machen.
4. Druckkostenzuschüsse werden grundsätzlich nicht vergeben.
5. Die mit der Durchführung eines Projekts verbundenen Reise- und Übernachtungskosten werden nur in besonderen Fällen genehmigt und müssen im Antrag ausgewiesen sein.
6. IT-Kosten werden grundsätzlich nicht gefördert.
7. Für die Personalkosten werden die Richtsätze des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zugrunde gelegt.
8. Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Termine:

Der Stiftungsrat der Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg tagt mindestens einmal im Jahr. Die Antragsfrist zur Vorlage von Anträgen an die Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg ist bei der Geschäftsführung der Stiftung zu erfragen.

Ansprechpartner:

Ansprechpartnerin ist die Geschäftsführerin der Stiftung, Frau Regierungsdirektorin Birgit Heit, Tel.: 0711/279-2982, E-Mail: Birgit.Heit@mwk.bwl.de

Anschrift: Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Postfach 10 34 53, 70029 Stuttgart.